

HRRS-Nummer: HRRS 2009 Nr. 979

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2009 Nr. 979, Rn. X

BGH 4 StR 389/09 - Beschluss vom 29. September 2009 (LG Magdeburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet; mittelbare Tatprovokation; redaktioneller Hinweis.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 11. März 2009 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO). Darauf, dass die Strafkammer bei der Strafzumessung nicht erörtert hat, ob der Angeklagte durch die Polizei (mittelbar) zu der Tat provoziert wurde, und dies auch nicht ausdrücklich strafmildernd berücksichtigt hat, beruht das Urteil angesichts der milden Strafe nicht, zumal es sich nicht um eine gegen Art. 6 Abs. 1 MRK verstoßende Einwirkung auf den ohnehin tatgeneigten Angeklagten handelte.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

[Redaktioneller Hinweis: Zur mittelbaren Tatprovokation vgl. Gaede/Buermeyer HRRS 2008, 279, 282 ff.]